

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*
Dr. Matthias Karl, *Partner*
Dr. Silvan Bernardi, *Partner*
Dr. Harald Munter, *Partner*
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*
Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*
Dr. Martina Bacher, *Ass.*
Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999
Fax +39 0472 069 988
info@tkb.bz.it
www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 21. Dezember 2021/at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolz-
ano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Rundschreiben

E-Rechnung: neuer Datensatz ab 1. Januar 2021

Die elektronische Rechnung wird bekanntlich mit einem eigenen Datensatz gebildet. Dieser Datensatz ist nun überarbeitet und mit neuen Kennzeichen aktualisiert worden. Ab 1. Oktober konnten die neuen Kennzeichen wahlweise verwendet werden, ab 1. Jänner 2021 sind sie verpflichtend. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Dokumentenart (TD, tipo documento), mit welcher die verschiedenen Rechnungsarten und Berichtigungen gekennzeichnet werden, und die Kennzeichnung der Umsätze ohne MwSt.

Hintergrund der
Änderungen

Die Neuerungen wurden eingeführt, um eine der verschiedenen „Vereinfachungen“ der Einnahmenagentur umsetzen zu können. Diese plant nämlich, ab 2021 den Steuerpflichtigen die MwSt-Register vorzubereiten sowie vorausgefüllte periodische MwSt-Abrechnungen, die MwSt-Quartalsmeldungen und die MwSt-Jahreserklärung als Entwurf zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund sollten die verschiedenen neuen Kennzeichen und die Codes möglichst genau verwendet werden. Fehlerhafte Einreichungen können zu wesentlichen Unterschieden zwischen den Aufzeichnungen im Unternehmen und den Ergebnissen der von der Einnahmenagentur vorgelegten Entwürfe führen. Und wenn die Abweichungen für den Fiskus nicht plausibel sind, könnte dies zu Nachfragen und Mahnschreiben führen, die eine Klärung und eine zeitaufwendige Nachbearbeitung erfordern.

Übergangsregel

Der neue Datensatz und die neuen Codierungen sind für **Rechnungen mit Rechnungsdatum ab 1. Januar 2021** zu verwenden. Rechnungen mit Datum Dezember 2020, welche innerhalb der zulässigen Frist von 12 Tagen über das Portal SDI versandt werden, können noch mit dem alten Format versandt werden. Beispiel: Die Rechnungen vom 31.12.2020, welche bis 12.01.2021 versandt werden, können mit

dem alten Datensatz versandt werden (FAQ Einnahmenagentur Nr. 149 vom 15.10.2020).

Dokumentenarten

Bislang gab es nur sieben Dokumentenarten (TD01 bis TD06 und TD20), wobei hauptsächlich TD01 (Rechnung) verwendet wurde. Die Eigenrechnung (TD20) hat vielfach zu Verwirrungen geführt, weil diese ausschließlich für die Berichtigungen/Meldungen im Falle von nicht erhaltenen Rechnungen zu verwenden war. Dies kommt in der Praxis einer Anzeige des Lieferanten oder Dienstleisters gleich, der seine Fakturierungspflichten nicht richtig erfüllt hat.

Nun wird eine **breitere Fächerung der Arten** vorgesehen. So werden unter anderem eigene Codes für Rechnungen mit umgekehrter Steuerschuld vorgesehen, insbesondere bei Ergänzung oder Eigenrechnungen für innergemeinschaftliche Erwerbe (TD18) und für erhaltene innergemeinschaftliche Dienstleistungen oder Dienstleistungen aus einem Drittland (TD17).

Wir verweisen diesbezüglich auf die Auflistung und die wichtigsten Erläuterungen unter **Anlage A**.

Umsätze ohne MwSt

Auch der Katalog für die verschiedenen **Umsätze ohne MwSt** wurde erweitert.

Für die Umsätze mit umgekehrter Steuerschuld-**Reverse Charge** (N6) ist nun eine Aufteilung in neun unterschiedliche Fälle vorgesehen. Bei den Umsätzen ohne MwSt werden nun sowohl bei den **nicht steuerbaren** („non soggetto“) als auch bei den **nicht steuerpflichtigen Umsätzen** („non imponibile“) zahlreiche und detaillierte Unterkategorien vorgesehen.

Es empfiehlt sich hier eine genaue Analyse der in der Buchhaltung bislang verwendeten Kennzeichen. Die korrekte Zuordnung ist wichtig, um bei Abfassung der Jahreserklärung (Übersicht VE) die einzelnen Umsätze automatisch in der richtigen Zeile übernehmen zu können und eine Nachbearbeitung zu vermeiden.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Auflistung und die wichtigsten Erläuterungen unter **Anlage B**.

Leitfaden der Einnahmenagentur

Die Einnahmenagentur hat Ende November einen eigenen Leitfaden mit detaillierten Anleitungen und verschiedenen Beispielen zu den neuen Kodierungen veröffentlicht. Dieser Leitfaden liegt diesem Rundschreiben unter **Anlage C** bei.

Anpassung Software

Für die Verwendung der neuen Codierungen muss die Software der Fakturierungsprogramme angepasst werden. Wir gehen davon aus, dass diese Änderungen vom jeweiligen Softwarelieferanten bereits eingespielt worden sind, widrigenfalls setzen Sie sich bitte mit diesem in Verbindung.

Rabatt für Superbonus

Für die Anwendung des Superbonus von 110 Prozent kann der Lieferant in der Rechnung einen Rabatt bis zur Höhe der begünstigten Ausgaben gewähren. In der Rechnung ist ausdrücklich auf den gewährten Rabatt und die entsprechende Bestimmung hinzuweisen (Art. 121 DL Nr. 34/2020). Dieser Rabatt darf nicht von der

MwSt-Grundlage abgezogen werden. Der Zentralverband der Softwarehersteller empfiehlt diesbezüglich, den Betrag im **Zeilenblock 2.1.1.8** (ScontoMaggiorazione) Abschnitt 2.1 (Dati generali) anzugeben. Nicht zu verwenden ist hingegen der Zeilenblock 2.2.1.10, der die gleiche Bezeichnung hat.

Stempelsteuer

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an die Pflicht zur Abführung der Stempelsteuer, welche **auch für die E-Rechnung geschuldet** ist. Die Stempelsteuer beträgt 2,00 Euro, wenn der Rechnungsbetrag die Schwelle von 77,47 Euro übersteigt. Betroffen sind im Allgemeinen Rechnungen, die nicht der MwSt unterliegen, u.a. steuerfreie Umsätze (Art. 10 MwStG), nicht steuerpflichtige Umsätze über den sogenannten Plafond (Vorumsatzsteuerbefreiung) sowie die nicht steuerbaren Umsätze bzw. die Umsätze außerhalb des Geltungsbereichs der MwSt (z.B. Artt. 2, 3, 4, 5, 7 und 15 MwStG). Ausnahmen gelten u.a. für die Exporte und die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen sowie für Reverse-Charge-Umsätze.

Die Abrechnung der Steuer hat grundsätzlich **nach Kalenderquartalen** zu erfolgen; als Frist gilt jeweils der Zwanzigste des Folgemonats nach dem jeweiligen Kalenderquartal. Im Einzelnen: der 20. April (I.), 20. Juli (II.), 20. Oktober (III.) und der 20. Jänner (IV.). Die Zahlungs-Codes sind für die einzelnen Quartale jeweils: 2521, 2522, 2523 und 2524. Für das erste und das zweite Kalenderquartal ist eine Vereinfachung für Kleinbeträge vorgesehen: Solange die Schwelle von kumuliert 250 Euro nicht erreicht oder überschritten wird, ist keine Zahlung fällig, und der Betrag wird auf das dritte Quartal aufgeschoben.

Die geschuldete Stempelsteuer wird von der Einnahmenagentur auf der Grundlage der ausgestellten und über die SdI-Plattform versendeten elektronischen Rechnungen ermittelt, und in einem eigenen Abschnitt der Plattform „fatture e corrispettivi“ dem Steuerpflichtigen mitgeteilt. Der angeführte Betrag kann gegebenenfalls berichtigt werden. Dies ist in der Regel dann erforderlich, wenn die Angaben in der elektronischen Rechnung nicht richtig ausgewiesen wurden.

Die Zahlung kann entweder über den Zahlungsvordruck F24 oder auch mittels Bankbelastung durch Zahlungsfreigabe in der SDI-Plattform durchgeführt werden.

Ab 2021 wird die Einnahmenagentur ein besonderes Kontrollverfahren anwenden und die nicht in der Rechnung ausgewiesene Stempelsteuer durch Bescheid nachfordern. Dies erfolgt durch die zusätzlichen Angaben in der elektronischen Rechnung, im neuen Datensatz.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber